

Zu § 40.

Die Fassung des Entwurfs giebt zu der Annahme Veranlassung, als ob Versammlungen von Gemeindegliedern zu Berathung von Gemeindeangelegenheiten unstatthaft sein sollen. Dies würde mit dem Vereinsgesetz nicht in Einklang stehen, hat aber auch gar nicht in der Absicht der Staatsregierung gelegen. Der Entwurf hat nur sagen wollen, daß die Organe der Gemeinde derartige Versammlungen nicht berufen sollen, und daß die Vertreter der Gemeinde an die etwa gefaßten Beschlüsse nicht gebunden sind. Die Zweite Kammer hat deshalb eine andere Fassung angenommen: § 40 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 40? Wenn es nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 40 nach der Fassung der Zweiten Kammer annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht fährt fort:

Zu § 41.

Die Zweite Kammer hat den Maximalsatz von 60 im Hinblick auf die außerordentliche Zunahme der Einwohnerzahl in den größeren Städten in Wegfall gebracht. Die unterzeichnete Deputation hält jedoch einen Maximalsatz für ganz nothwendig, um die Möglichkeit einer Massenversammlung auszuschließen; die Zahl 60 erscheint aber im Vergleich zu der Landesvertretung auch bei weiterer Zunahme der Städtebevölkerung nicht zu niedrig gegriffen.

§ 41 nach dem Entwurfe anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 41? — Herr Bürgermeister Martini!

Bürgermeister Martini: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, auf die Worte: „und nicht über 60“ eine besondere Frage zu stellen, da ich gegen diese Worte stimmen werde. Ich kann mich hier der Ansicht der Deputation, welche die Beibehaltung des Maximalsatzes wünscht, nicht anschließen. Die seitherige Städteordnung enthält in § 123 eine solche Beschränkung nicht. Ich halte sie auch für vollkommen überflüssig und ihre Beseitigung für unbedenklich; denn das Ortsstatut unterliegt der Bestätigung der Regierung. Sollte eine Stadt in der Wahl ihrer Stadtverordnetenmitglieder zu weit greifen, so hat die Regierung stets das Recht, einzuschreiten. Es kann aber namentlich in großen Städten sehr nothwendig sein, daß die städtische Behörde nicht an eine bestimmte Maximalzahl gebunden ist. Ich erinnere daran, daß bei großen Städten namentlich in neuerer Zeit vielfach der Fall vorgekommen ist, daß umliegende Dörfer zum Stadtbezirk geschlagen worden sind, und dieser Fall kann sich bei dem rapiden Anwachsen

unserer großen Städte häufig wiederholen. Es würde in solchen Fällen eine große Beschränkung sein, wenn die Städte bloß auf eine bestimmte Maximalzahl beschränkt sein würden. Außerdem mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die Geschäfte der städtischen Behörden sich von Tag zu Tag in ungeheurer Weise mehren. Es ist also dringend wünschenswerth, daß für die gemischten Deputationen stets eine genügende Anzahl Mitglieder vorhanden sei. Ohne Jemandem zu nahe treten zu wollen, glaube ich behaupten zu können, und es wird mir hierin gewiß jeder meiner Collegen Recht geben, daß unter den Stadtverordneten oft sehr Viele sind, die, abgesehen von ihrer Befähigung, wegen ihrer Erwerbs- und persönlichen Verhältnisse nicht in der Lage sind, an gemischten Deputationen Theil zu nehmen. — Wird also die Zahl zu sehr beschränkt, so würde es besonders in großen Städten sehr häufig an geeigneten Mitgliedern für diese Deputationen fehlen. Aus diesem Grunde kann ich mich nicht für die Bestimmung einer Maximalzahl entscheiden und bitte die hohe Kammer, die bezeichneten Worte abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Ich werde dem Wunsche des Herrn Bürgermeister Martini genügen. Verlangt Jemand noch das Wort zu § 41? — Da das nicht der Fall ist, so gehe ich zur Fragstellung über. Ich habe zunächst zu fragen:

„ob die Worte „und nicht über sechzig“ in § 41 stehen bleiben sollen?“

Gegen 4 Stimmen bleiben sie stehen.

Ich frage die Kammer:

„ob sie § 41 nach dem Entwurfe annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Weiter sagt der Bericht:

§ 42

in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

§ 43.

Mit der redactionellen Aenderung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 42? — Da das nicht der Fall ist, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 42 in der Fassung der Zweiten Kammer annimmt?“

Es ist erfolgt.

Verlangt Jemand das Wort zu § 43? — Da das nicht der Fall ist, so stelle ich die Frage:

„Genehmigt die Kammer § 43 mit der